



Kreissparkasse
Heilbronn

02/
2015

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

Ca. **1.200** Stiftungen
mit rund 4 Mrd. EUR Vermögen werden vom
Regierungspräsidium Stuttgart beaufsichtigt

129.000
gemeinnützige Stiftungen gibt es in Europa

17 Mrd. EUR p.a.
werden von Stiftungen für den gemein-
nützigen Stiftungszweck ausgegeben



1995 hat die kürzlich
verstorbenende **Johanna Quandt (89)** die
gleichnamige Stiftung zur Förderung des
Journalismus, privaten Unternehmertums
und Verständnisses für die Soziale Markt-
wirtschaft in Deutschland gegründet.

Inhalt

Stiftungswissen.. 02–03

Stiftungsvermögen....04

Stiftungen stellen
sich vor.....05

Stiftungspraxis.....05

Rückblick auf
Veranstaltungen06

Termine/
Veranstaltungen07

Stiftungsmanagement/
Impressum.....08

Darlehen von und für Stiftungen



Darlehen von und für Stiftungen können sinnvoll sein, wenn sie zur Stiftungsstruktur passen und die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Eine Stiftung als Darlehensnehmer oder Darlehensgeber? Grundsätzlich möglich! Allerdings sollte man auf Folgendes achten:

1. Eine Stiftung vergibt ein Darlehen

1.a. Darlehensvergabe im Rahmen der zeitnahen Mittelverwendung

Verwirklicht die Stiftung mit der Darlehensvergabe den steuerbegünstigten Stiftungszweck aus der Satzung, indem mit dem Darlehen zum Beispiel die wissenschaftliche Forschung finanziert wird, zählt die Verwendung zur zeitnahen Mittelverwendung. Dies gilt auch bei der Darlehensvergabe an steuerbegünstigte Körperschaften, sofern diese die Mittel unmittelbar und zeitnah für einen steuerbegünstigten Zweck verwenden. In beiden Fällen darf es sich allerdings nicht um eine gewerbsmäßige Kreditvergabe handeln – die Bedingungen müssen im Vergleich zum Kapitalmarkt günstiger, zum Beispiel zinslos, sein.

1.b. Darlehensgewährung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Aus dem Stiftungsvermögen einschließlich der zulässig gebildeten Rücklagen sind Darlehensvergaben an Dritte grundsätzlich möglich – Bedingung für die steuerfreie Vereinnahmung der Zinsen sind kapitalmarktübliche Konditionen.

2. Eine Stiftung erhält ein Darlehen

Diese Variante kommt – sicher auch dem aktuellen Zinsniveau geschuldet – immer häufiger zum Tragen. Rechtlich handelt es sich beim sogenannten Stifterdarlehen um ein klassisches Darlehen, bei dem der Darlehensgeber der gemeinnützigen Stiftung einen vereinbarten Geldbetrag für eine definierte Dauer zinslos zur Verfügung stellt. Die Stiftung wiederum legt dieses Geld an und verwendet die erwirtschafteten Erträge, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Für die Stiftung bleiben die Erträge aus der Anlage der als Darlehen zur Verfügung gestellten Mittel steuerfrei. Steuerlich kann der Darlehensgeber weder die

gewährte Darlehenssumme noch die entgangenen Zinsen absetzen. Widmet der Darlehensgeber die Darlehenssumme zu einem späteren Zeitpunkt in eine Zustiftung um und verzichtet somit auf die Rückzahlung, hat er das Wahlrecht der steuerlichen Geltendmachung gem. § 10 b Absatz 1 (Spende) oder Abs. 1 a EStG (Zuführung Vermögensstock).

Wichtig: Vor Darlehensaufnahme und -gewährung ist stets zu prüfen, ob eine Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht durch das Regierungspräsidium besteht. Maßgeblich hierfür ist unter anderem die Stiftungssatzung.

3. Wann spielt das Kreditwesengesetz (KWG) eine Rolle?

Es kann eine KWG-Erlaubnispflicht entstehen, über die Genehmigung entscheidet in diesem Fall die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Kritisch sind grundsätzlich Darlehensaufnahmen und -vergaben, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Eine Einbeziehung der BaFin ist generell angezeigt, bei

- Vergabe von mehr als 100 Einzeldarlehen (betragsunabhängig) oder mehr als 21 Darlehen mit einem Gesamtdarlehensvolumen von über 500.000 Euro,
- Aufnahme von mehr als 25 Darlehen (betragsunabhängig) oder mehr als fünf Darlehen von jeweils über 12.500 Euro.

Wird dies versäumt, drohen hohe Geldstrafen und sogar Freiheitsentzug.

Stiftungswissen

Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungsrechts

Das Stiftungswesen in Deutschland wird immer vielfältiger und damit auch seine Herausforderungen.

Zwei Kommissionen haben auf Initiative der für das Stiftungsrecht zuständigen Minister der Bundesländer am 24. November 2014 ihre Tätigkeit aufgenommen, um Vorschläge zur Stiftungsreform zu folgenden Themen auszuarbeiten:

Steigerung der Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu Lebzeiten

Erleichterungen von Änderungen des Stiftungszwecks oder der Satzung. Die Interessenwahrung von eventuellen Zustiftern ist sicherzustellen.

Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen

Zusammenlegung von kleineren, notleidenden Stiftungen oder Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung – Voraussetzung hierfür ist unter anderem eine Änderung von § 87 BGB.

Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen

- Einführung einer Publizität der Stiftungsverzeichnisse
- Einführung eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters
- Diskussion über Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Feststellungsbescheiden (vor allem für kleinere Stiftungen problematisch)

Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen

Stiftungsrecht in Bezug auf Errichtung und Aufhebung findet sich aktuell im BGB. Regelungen zu Geschäftsführung und Satzungsänderungen sind teilweise im BGB, teilweise im jeweiligen Landesstiftungsgesetz geregelt. Da auf europäischer Ebene über ein einheitliches Stiftungsrecht diskutiert wird, wäre zielführend vorab in Deutschland

ein einheitliches Stiftungsrecht auf Bundesebene einzuführen.

Erweiterung der Pflichtangaben im Stiftungsgeschäft

Um die Klarheit für Stiftungsarbeit zu erhöhen, sind ergänzende Angaben angedacht zu:

- Art und Weise der Stiftungszweckverwirklichung
- Erläuterung des zu erhaltenden Vermögens
- Vergütung und Tätigkeit des Vorstandes
- Zulässigkeit der Zustiftungen Dritter
- Umfang des Ermessens der Stiftungsorgane bei der Vermögensbewirtschaftung oder der Thesaurierung von Vermögenserträgen
- Voraussetzungen für die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder für die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung

Ordentliche Geschäftsführung

Gesetzlich soll unter anderem das Ermessen der Organe in Bezug auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens gesetzlich festgeschrieben werden, sofern die Satzung hierzu keine konkreten Regelungen enthält.



Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sollen 2016 durch eine Stiftungsreform umgesetzt werden – zugunsten des Stiftungswesens und des Stifters, denn die Nachhaltigkeit des Stifterwillens soll unangestastet bleiben, vor allem nach dem Tod des Stifters.

Stiftungsvermögen

Haftung von Stiftungsorganen – Stiftungsvorstand zu Schadensersatz verurteilt

Bundesgerichtshof (BGH) korrigiert mit Urteil vom 20.11.2014 (Aktenzeichen: III ZR 509/13) ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) vom 08.03.2013.

Anlagerichtlinien und "magisches Viereck" bei der Anlage des Stiftungsvermögens - lesen Sie hierzu in **Stiften. Ausgabe 02/2012** den Artikel "Gewußt wie!". Sie können den Newsletter telefonisch oder per mail anfordern oder abrufen unter www.stifterforum-hn-franken.de.

In der Amtszeit eines Stiftungsvorstands wurde durch Verluste bei der Vermögensverwaltung und Entnahmen für den Geschäftsbetrieb das Stiftungsvermögen um rund sechs Millionen Euro verringert. Der alleinige Vorstand – gemäß Satzung verpflichtet, das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten – hatte eine Bank mit der Vermögensverwaltung beauftragt, die zu erheblichen Verlusten führte. Weder er noch das Kuratorium, das nach der Satzung den Vorstand zu überwachen hat, haben daraufhin reagiert und Änderungen in der Vermögensverwaltung angestoßen. Auch hat das Kuratorium nicht auf die weit über den genehmigten Rahmen hinausgehenden Entnahmen des Vorstands aus dem Stiftungsvermögen für den Geschäftsbetrieb reagiert.

Die Schadensersatzansprüche der klagenden Stiftung gegenüber dem damaligen Stiftungsvorstand hat das OLG um 50 Prozent gekürzt. Das Kuratorium treffe eine Mitschuld, da es dem Vorstand keine klare Handlungsanweisung gegeben hätte.

Der BGH hat nun im Revisionsverfahren die Entscheidung des OLG korrigiert, da bei juristischen Personen, zum Beispiel einer Stiftung, eine Organhaftung vorliege. Jedes Organ hafte für seine Pflichten selbständig und somit bei Schäden gesamtschuldnerisch; der

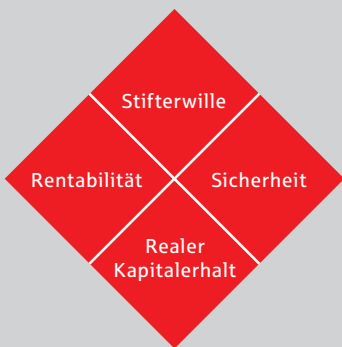
Beklagte könne sich auf die Mitschuld eines anderen zur Reduzierung seiner Haftung nicht berufen.

Fazit und Empfehlungen:

- **Anlagerichtlinien:** Liegen klare Weisungen des Kontrollorgans vor (ggf. auch gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt) und handelt der Vorstand nach diesen Vorgaben, so schließt er damit seine Haftung aus.
- **Schriftliche Dokumentation** der Anlageentscheidungen.
- **Kommunikation** der individuellen Risikobereitschaft innerhalb der Gremien und auch gegenüber Dienstleistern.
- **Entlastung:** Wird einem Vorstand Entlastung erteilt, so ist dies gem. OLG eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen Haftungsausschluss.
- **Überwachung:** Auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit muss sich ein Stiftungsvorstand mit der aktuellen Entwicklung des Stiftungsvermögens auseinandersetzen – dies gilt auch bei der Beauftragung eines Dritten mit der Vermögensverwaltung.

Letztendlich ist der Grundsatz der Vermögenserhaltung als Handlungsauftrag mit „Maß und Ziel“ zu verstehen – aber auch nicht als Verpflichtung zur ausschließlichen Vermögensanlage in deutsche Staatsanleihen oder Sparguthaben.

Das „magische Viereck“



Sprechen Sie zur Anlage des Stiftungsvermögens mit den Spezialisten des Stiftungsmanagement.

Stiftungen stellen sich vor

Elisabeth Böhringer Stiftung

Elisabeth Böhringer war in ihrer Heimatstadt Weinsberg über Jahrzehnte als Rathausmitarbeiterin tätig. Es war ihr schon immer eine Herzensangelegenheit Gutes zu tun. Entsprechend ihrem sozialen, mildtätigen Handeln hat sie sich 2011 entschlossen, eine eigene Treuhandstiftung zu gründen und sofort mit Barvermögen auszustatten. Stiftungszweck ist die individuelle und finanzielle Förderung der Franken-Hospiz gGmbH. Die Erträge aus der Elisabeth Böhringer Stiftung werden für den laufenden Betrieb verwendet: Medikamente, spezielle Geräte um Schmerzmittel zu verabreichen und vieles mehr.

Das Franken-Hospiz in Weinsberg ist ein Haus der Begegnungen – die Bewohner werden hier in den letzten Tagen begleitet und versorgt. Das Hospiz besteht seit 2003, konnte im Mai dieses Jahres in neue Räumlichkeiten ziehen und verfügt jetzt über acht liebevoll eingerichtete Einzelzimmer.



Elisabeth Böhringer beim Unterzeichnen des Stiftungsgeschäfts am 4. Juli 2011.



Neubau des Franken-Hospiz in Weinsberg.

Stiftungspraxis

Stifterstudie 2015

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat in Kooperation mit dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft eine Befragung der Stifterinnen und Stifter in Deutschland durchgeführt. Die letzte umfangreiche Untersuchung, durch die Bertelsmann-Stiftung initiiert, liegt mehr als zehn Jahre zurück. Über zwei Drittel der gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen werden von natürlichen Personen errichtet, die ihr privates Vermögen einbringen. Motive und Anlässe der Stifterinnen und Stifter, persönliche Erwartungen an die eigene

Stiftung, Prozess der Stiftungsgründung, soziale Herkunft der Stifterinnen und Stifter – dazu und darüber hinaus soll die Stifterstudie Erkenntnisse bringen.

Die Studienergebnisse sind für Dezember 2015 vorgesehen – in der nächsten Ausgabe von „Stiften.“ werden wir darüber berichten.

 **Bundesverband
Deutscher Stiftungen**

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

Personalien:

Prof. Dr. Hans Fleisch verlässt den Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem er elf Jahre als Generalsekretär vorstand. Anfang 2016 wird er in die Geschäftsführung einer unternehmensverbundenen Stiftung wechseln.

Rückblick

Stiftungen in der Praxis – Die Satzung



Fachlich kompetent und mit der notwendigen Praxisnähe stellte Hannah Kreuzinger am 11. Juni 2015 in der Kreissparkasse Heilbronn die Stiftungstätigkeit aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart vor. Dieses ist mit einem Stiftungsvolumen von über vier Milliarden Euro und der Aufsicht über mehr als 1.250 Stiftungen die aktuell größte Stiftungsbehörde in Baden-Württemberg.

Die rund 60 Stiftungsinteressierten konnten sich umfangreiches Wissen aneignen: Von der Neu-Organisation einer bestehenden Stiftung durch Satzungsänderung oder Umwandlung der Rechtsform über die Schritte zur Gründung einer Stiftung bis zu den neuen Regelungen für eine Verbrauchsstiftung. Als Fazit gab es einen Ausblick auf die Reform des Stiftungsrechts in 2016. (siehe Seite 3)

Bürgerstiftung – Chance und Herausforderung



Offensiv, aktiv, lebendig – so beschrieb Prof. Dr. Anders vom Bundesverband Deutscher Stiftungen in seinem Vortrag am 21. April 2015 das Selbstverständnis einer Bürgerstiftung, die vor Ort ernsthaft und auf Augenhöhe mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft die Gemeinschaft und die Gesellschaft mitgestaltet. Sie solle definitiv nicht soziale Feuerwehr werden, sondern stets den aktuellen Bedarf klären, um dann über Projekte und Förderungen zu entscheiden. Eine offene und transparente Kommunikation nach innen und außen hält Prof. Dr. Anders für ebenso unverzichtbar wie eine gute Vernetzung vor Ort und eine gute Beziehungspflege zu Geld-, Zeit- und Ideenstiftern. Mit Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Kontinuität kann die Bürgerstiftung so die Basis für regelmäßige Zustiftungen und Spenden und damit ein erfolgreiches Wirken der Stiftung erreichen.

Die anschließenden Workshops wurden von erfahrenen Bürgerstiftungsvertretern moderiert:

- **Projektauswahl** (Prof. Dr. Wolfgang Anders): Worauf kommt es an und was sind die Erfolgsfaktoren bei Auswahl und Durchführung?
- **Öffentlichkeitsarbeit** (Thomas Schick, Vorstand der Heilbronner Bürgerstiftung): Wie erreiche ich interne und externe Transparenz und was ist die Basis für kontinuierliche Zustiftungen, Spenden und Förderer?
- **Gremienarbeit / Ehrenamt** (Dr. Herbert Wolf, Vorstand der Bürgerstiftung Obersulm): Welche Anforderungen an die Gremienzusammensetzung und Einbeziehung von Ehrenamtlichen gibt es, wie wichtig ist ein lokales Netzwerk und wie erfolgt eine sinnvolle Ressourcenverteilung?

Termine

Veranstaltungen für Stiftungen, Stiftungsinteressierte und Stifter

Kreissparkasse Heilbronn

Stiftungswanderung: Wo und wie wirken Stiftungen in Heilbronn?

Beim Rundgang durch Heilbronn stellt Stadtführer Hans Ulrich Dollmann ganz unterschiedliche Wirkungsstätten von jungen und alten Stiftungen vor. Die Veranstaltung richtet sich an Stifter und Menschen, die dem Stiftungsgedanken verbunden sind - begrenzte Teilnehmerzahl.
29. September 2015, Beginn 17.30 Uhr

Stiftungsvermögen - Kapitalmarkt und Anlagestrategien Vortrag von Ralf Rupertus, Abteilungsleiter Vermögensverwaltung bei der Kreissparkasse Heilbronn

Wie ist das aktuelle Kapitalmarktumfeld? Welche Chancen gibt es für Stiftungen im Niedrigzinsumfeld? Wie frei sind Stiftungen in ihren Entscheidungen zur Anlagestrategie? Auf diese und weitere Themen geht Herr Rupertus in seinem Vortrag ein und steht auch für Fragen zur Verfügung.
1. Quartal 2016

Informationen und Anmeldung per E-Mail an brigitte.krueger@spk-hn.de oder per Rückantwortkarte.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Bundesweiter Aktionstag gemeinnütziger Stiftungen

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen organisiert den European Day of Foundation and Donors in Deutschland. Bundesweit laden Stiftungen zum dritten Mal seit 2013 die Öffentlichkeit ein, mehr über ihr gemeinnütziges Engagement zu erfahren.
Näheres unter: www.stiftungen.org
01. Oktober 2015

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post oder per Fax (07131 638-23263) zurück. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

- JA**, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von **Stiften – Informationen aus der Stiftungswelt**.
- Ich möchte **Stiften – Informationen aus der Stiftungswelt** abbestellen.
- Gerne nehme ich an folgender Veranstaltung mit _____ Personen teil:
- 29.09.2015, Stiftungswanderung
1. Quartal 2016, Stiftungsvermögen – Kapitalmarkt und Anlagestrategien

Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf

- telefonisch zwischen _____ und _____ Uhr. (Tel. Nr. _____)
- per E-Mail.

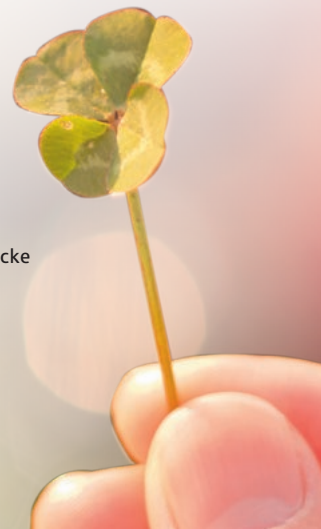
Datenschutzbestimmung:

Ich/Wir bin/sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

- der Zusendung von „Stiften“
- der organisatorischen Abwicklung der o.g. Veranstaltung einverstanden.

Datum/Name/n

Unterschrift/en



Stiftungsmanagement

Ihr Stiftungsmanagement stellt sich vor

Seit über einem Jahrzehnt betreuen wir die Stiftungen unserer Kunden.

Wir begleiten und unterstützen Sie auf dem Weg zur erfolgreichen Stiftung:
Von der ersten Idee bis zur Errichtung der Stiftung.

Nach der Stiftungsgründung beraten wir Sie zur stiftungskonformen Vermögensanlage ebenso wie zur eigentlichen Stiftungsarbeit – denn diese ist ein weites Feld. Wir bringen die nötige Erfahrung mit, Sie erfolgreich zu unterstützen, sei es in Punkto Projektauswahl, Kooperationen oder Öffentlichkeitsarbeit.

Mit einer Betreuung, die so persönlich und individuell ist wie Ihre Stiftung selbst, helfen wir Ihnen, Ihre Ziele umzusetzen.

Stiften ist eine Herzensangelegenheit:

Fördern Sie mit Ihrer Stiftung, was Ihnen am Herzen liegt.
Erhalten Sie mir Ihrer Stiftung Ihr Lebenswerk.
Tun Sie mit Ihrer Stiftung Gutes.

**Bei allen Fragen und Anliegen rund um die Stiftung gilt:
Wir sind gerne für Sie da.**



Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin Stiftungs- und
Generationenmanagement
Telefon 07131 638-13263
brigitte.krueger@spk-hn.de



Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de



Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
Fax 07131 638-22222
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: September 2015

Erscheinungsrhythmus: 2 x p.a.

Redaktion:
Unternehmenskommunikation

Texterstellung:
Stiftungsmanagement

Design & Layout:
projekt X Aktiengesellschaft (www.projekt-x.de)

Auflage: 1.500 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn

Absender:

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn